

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

# **Richtplan Kanton Zug**

## **Prüfungsbericht zu den Anpassungen 2002**

<b>1 Kantonsstrasse:</b>	<b>Nordzufahrt</b>
<b>2 Regionaler Bahnverkehr:</b>	<b>Stadtbahn 1. Etappe</b>
<b>3 Ver- und Entsorgung:</b>	<b>5 bar Ringschluss-Erdgasleitung Hünenberg- Cham-Zug-Baar</b>

Bern, 6. Juni 2003

# 1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

## 1.1 GEGENSTAND

### 1.11 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 30. Januar 2003 ersucht die Baudirektion des Kantons Zug (Amt für Raumplanung) im Auftrag des Regierungsrates das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) um Genehmigung der Anpassungen 2002 zum Richtplan 1987 (Nordzufahrt, Stadtbahn 1. Etappe, Gasleitung Hünenberg – Baar).

### 1.12 Eingereichte Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen umfassen:

- Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 14. Januar 2003 des Regierungsrates des Kantons Zug, Genehmigung von drei Anpassungen des Richtplans 1987;
- Richtplan Kanton Zug, Anpassungen und Fortschreibungen 2002
- Teilrichtplan Verkehr, Beschluss Kantonsrat vom 3. Juli 2002;
- Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 23. April 2002 des Regierungsrates des Kantons Zug, Aufnahme 5 bar Ringschluss-Erdgasleitung Hünenberg-Cham-Zug-Baar in den kantonalen Richtplan 1987; Beschluss der Anpassung;
- Baudirektion des Kantons Zug, Amt für Raumplanung; Anpassung kantonalen Richtplan, Aufnahme der 5 bar Ringschluss-Erdgasleitung Hünenberg-Cham-Zug-Baar, Unterlagen für die öffentliche Mitwirkung vom 25. Juni 2001 bis 23. August 2001;
- Wasserwerke Zug AG, Anpassung des kantonalen Richtplanes, Raumplanerischer Bericht zur Aufnahme der Ringschluss Erdgasleitung (<5 bar Betriebsdruck) in den kantonalen Richtplan, Beilage: Karte im Mst. 1:25'000 mit der vorgesehenen Linienführung, 18. Mai 2001.

### 1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, ob die Richtplananpassung mit dem materiellen Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Über die Rechtmässigkeit der einzelnen Vorhaben wird im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Baubewilligung verbindlich entschieden.

## 1.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

Auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans kann eingetreten werden, wenn:

- die Überarbeitung von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist;
- das Genehmigungsgesuch von der Stelle gestellt wurde, die dazu ermächtigt ist, und
- dem Gesuch die notwendigen Dokumente (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige weitere Dokumente) beiliegen.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat mit Beschluss vom 14. Januar 2003 die Baudirektion beauftragt, die Nordzufahrt, die Stadtbahn 1. Etappe und die Gasleitung Hünenberg – Baar als förmliche Plananpassungen dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Die ent-

sprechenden Richtplananpassungen sind im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans erarbeitet worden und sind Bestandteil des Dokumentes "Kantonaler Richtplan, Richtplantext, Entwurf für die öffentliche Mitwirkung Oktober 2002". Die zu genehmigenden Richtplananpassungen enthalten die an Text und Karte vorzunehmenden Änderungen. Die massgeblichen Grundlagen wurden in Form des Teilrichtplans Verkehr (Beschluss Kantonsrat vom 3. Juli 2002) und eines raumplanerischen Berichts zur Aufnahme der Ringschluss-Erdgasleitung vom 18. Mai 2001 eingereicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung der Anpassungen erfüllt sind.

## **2 VERFAHREN, INHALT UND FORM**

### **2.1 VERFAHREN**

#### **2.11 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen**

Die „Nordzufahrt“ und „5 bar Erdgasleitung Hünenberg – Baar“ sind regionale resp. innerkantonale Vorhaben und haben keine direkten räumlichen Auswirkungen über die Kantonsgrenze hinaus. Die Nachbarkantone konnten sich im Rahmen der Vorprüfung des Richtplans (Entwurf Okt. 2002) bereits zu allen Vorhaben äussern. Im Zusammenhang mit dem Projekt der S-Bahn Zentralschweiz und der Intercity-Verbindung Luzern – Zürich hat der Kanton Luzern Abstimmungsbedarf auf der Achse Luzern – Zug - Zürich angemeldet. Mit Schreiben vom 7. Mai 2003 hat das ARE die Nachbarkantone zu einer abschliessenden Stellungnahme zum Prüfungsbericht aufgefordert. Es wurden keine Vorbehalte zur Genehmigung angebracht.

#### **2.12 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Die direkt betroffenen Bundesstellen und die Schweizerischen Bundesbahnen konnten Ihre Anliegen frühzeitig in die Erarbeitung der Anpassungen 2002 einbringen. Am 7. Mai 2003 wurde die Ämterkonsultation bei den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes zum Prüfungsbericht und zum Dispositiv des Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eröffnet. Die eingegangenen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

#### **2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetz über die Raumplanung sowie § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetz wurden die Inhalte der Anpassungen des kantonalen Richtplanes während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Für die beiden Vorhaben Nordzufahrt und Stadtbahn 1. Etappe fand die öffentliche Auflage im Rahmen der Mitwirkung zum Teilrichtplan Verkehr (August/Oktober 2001) statt, für die Gasleitung Hünenberg –Baar in einem separaten Auflageverfahren in den betroffenen Gemeinden (Juni/August 2001). Eine Anhörung und öffentliche Mitwirkung hat zudem zu denselben Vorhaben im Rahmen der Gesamtüberarbeitung kantonalen Richtplan (Entwurf für die öffentliche Mitwirkung, Oktober 2002) stattgefunden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den bundesrechtlichen Anforderungen an das Verfahren entsprochen wird.

## **2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG**

### **2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung**

Die erforderlichen Informationen über die Grundlagen werden im Bericht "Teilrichtplan Verkehr des Kantons Zug (TRP Verkehr) Entwurf zur Vernehmlassung, August 2001 und im „Raumplanerischer Bericht zur Aufnahme der Ringschluss Erdgasleitung (< 5 bar Betriebsdruck) in den kantonalen Richtplan vom 18. Mai 2001" ausgewiesen.

### **2.22 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung**

Die Richtplananpassung zu den drei Vorhaben ist mit den räumlichen Anliegen, wie sie im Bericht über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz festgehalten sind, vereinbar.

## **2.3 INHALT DER ANPASSUNGEN**

### **2.31 Neubau der Nordzufahrt**

Der Kanton Zug will mit dem künftigen Ausbau des Kantonsstrassennetzes Entlastungen in den stark vom Strassenverkehr beeinträchtigten Ortszentren herbeiführen. Damit soll eine Erhöhung der Lebensqualität in Wohngebieten erreicht und gleichzeitig mit flankierenden Massnahmen der öffentliche Verkehr gefördert werden. Eine weitere Zielsetzung ist die direkte Führung des motorisierten Individualverkehrs auf die Nationalstrassen. Um Entlastungswirkungen von neuen Strassen auf dem bestehenden Netz zu sichern und den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr zu fördern, sollen nach dem Bau neuer Strassen die entlasteten Strassenabschnitte umgestaltet werden.

Am Vorhaben "Neubau der Nordzufahrt" besteht ein kantonales Interesse. Der Kantonsrat beschloss am 28. Juni 2001 den Kredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Nordzufahrt.

### **2.32 Stadtbahn 1. Etappe**

Mit dem Projekt "Stadtbahn 1. Etappe" auf dem SBB-Trasse soll das ÖV-Angebot mit dichteren Taktfolgen, zusätzlichen Haltestellen, neuen Direktverbindungen und attraktivem Rollmaterial verbessert werden. Die Stadtbahn ist als Teil der zukünftigen S-Bahn Zentralschweiz vorgesehen. An den Ausbauten der bestehenden Bahnhöfe Zug, Baar, Cham, Steinhausen, Rotkreuz und Walchwil sowie am Neubau von insgesamt 10 Haltestellen besteht ein kantonales Interesse. Sie sind aus kantonaler Sicht räumlich abgestimmt.

### **2.33 5 bar Ringschluss-Erdgasleitung Hünenberg-Cham-Zug-Baar**

Zur Sicherstellung der zukünftigen Versorgung mit Erdgas und um die Versorgungssicherheit markant erhöhen zu können, soll eine neue Transportleitung (< 5 bar Betriebsdruck) realisiert werden. Da die heutige Transportleitung nur von einer Seite eingespeist wird, kann die Versorgung bei Störungen oder Beschädigungen vollständig unterbrochen werden. Umfassende Konzeptstudien der Wasserwerke Zug AG zeigten das optimale Ausbaukonzept für eine vernetzte Erdgasversorgung auf. Das gewählte Trasse ist das Ergebnis eingehender Prüfung und Bewertung verschiedener Linienführungsvarianten.

Das Leitungstrasse durchquert im Gebiet Lorze-Delta einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Uferabschnitt. Gemäss Auskunft der Naturschutzfachstelle des Kantons Zug wird mit dem Bau nur die Pufferzone des Flachmoores tangiert, welche heute landwirtschaftlich genutzt wird. Nach der Bauausführung wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

## **2.4 FORM DER ANPASSUNG**

### **2.41 RICHTPLANKARTE**

Die zur Genehmigung beantragten Richtplananpassungen umfassen je eine Detailkarte mit eingezeichneten Linienführungen resp. den Stadtbahnhaltestellen.

### **2.42 Richtplantext**

Der Richtplantext und die Gegenüberstellung mit den Aussagen im Richtplan 1987 geben Aufschluss über die zum Verständnis der Beschlüsse erforderlichen sachlichen Zusammenhänge. Der verbindliche Inhalt ist klar gekennzeichnet.

## **3 ERGEBNISSE DER PRÜFUNG**

### **3.1 BEURTEILUNG DER ANPASSUNGEN 2002**

#### **3.11 Neubau der Nordzufahrt**

Die am Stadtrand von Zug verlaufende Nordzufahrt ist geeignet, das Zentrum vom motorisierten Individualverkehr zu entlasten. Dabei haben flankierende Massnahmen, wie sie im Bericht „Nordzufahrt Zug, Gesamtkonzept, Flankierende Massnahmen Zuger-/ Baaerstrasse, August 2002“ zur Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs aufgeführt sind eine grosse Bedeutung. Die Richtplananpassung „Neubau der Nordzufahrt“ kann genehmigt werden. Die Genehmigung schafft allerdings kein Präjudiz für allfällige Beiträge gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) [SR 725.116.2], insbesondere gemäss dem 4. Kapitel dieses Gesetzes (Hauptstrassen).

#### **3.12 Stadtbahn 1. Etappe**

Im Rahmen der Ausbauten für die 1.Etappe Stadtbahn Zug werden eine Haltestelle Zythus (Hünenberg) und ein provisorisches Ausstellgleis Hünenberg / Badi realisiert. Gegenstand für die Koordination und Abstimmung auf Stufe Richtplan sind die unter Ziff. V 1.5/2 aufgeführten räumlich relevanten Bauvorhaben. Die unter Ziff. V 1.5/1 festgelegten betrieblichen Anforderungen – Viertelstundentakt zu Hauptverkehrszeiten – werden vom Bund als Absichtserklärung des Kantons zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Abstimmung wird im Rahmen der Betriebskonzepte S-Bahn Zürich und S-Bahn Zentralschweiz erfolgen müssen. Die mit der Stadtbahn 1. Etappe zu realisierenden Massnahmen dürfen generell den zweckmässigen Ausbau der Intercity-Verbindung Luzern – Zürich und das Gesamtvorhaben einer S-Bahn Zentralschweiz, insbesondere auf der Achse Luzern-Zug-Zürich, nicht in Frage stellen. Die Weiterentwicklung des Bahnverkehrs auf dieser Achse hat deshalb in enger Abstimmung mit den SBB und den Nachbarkantonen

zu erfolgen. Ebenso werden im Rahmen des Planungsauftrages für die 1. Teilergänzung der Stadtbahn die Angebotsvarianten für die Haltestellen Zythus und Hüenberg/Badi (neu Chämleten) geprüft. Dabei wird insbesondere auch abzuklären sein, ob nach der Inbetriebnahme der Doppelspur die Haltestelle Chämleten noch bedient werden kann, respektive welche zusätzliche Infrastrukturausbauten allenfalls noch erforderlich sind. Des Weiteren wird die Finanzierung des Viertelstundentakts noch zu sichern sein. Die Richtplananpassung "Stadtbahn 1. Etappe" kann in diesem Sinne genehmigt werden.

### **3.13 5 bar Ringschluss-Erdgasleitung Hüenberg-Cham-Zug-Baar**

Die Leitung tangiert das Seeufer. Obwohl sie nach der Inbetriebnahme landschaftlich nicht in Erscheinung treten wird, können beim Bau Konflikte mit der Ufervegetation und mit dem Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2869, Choller, nicht ganz ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt im BLN Objekt 1309. Wir empfehlen dem Kanton, bei der Planung des Ausführungsprojektes die ENHK beizuziehen. Die Richtplananpassung "5 bar Ringschluss-Erdgasleitung Hüenberg-Cham-Zug-Baar" kann genehmigt werden.

3003 Bern, 6. Juni 2003

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der Direktor

*sig. P.-A. Rumley*

Prof. Pierre-Alain Rumley